

S a t z u n g

über die Benützung der Gemeindewaagen

Die Gemeinde Manching erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1979 (GVBl. S. 525) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm vom 19.03.1980, Nr. 21/843 , genehmigte Satzung.

§ 1

Eigenschaften der Gemeindewaagen

Die Gemeindewaagen sind öffentliche Einrichtungen. Sie dienen zur amtlich beglaubigten Gewichtsfeststellung.

§ 2

Ort der Waagen

- 1) Die große Fahrzeugwaage mit einer Wiegefähigkeit von 30.000 kg befindet sich in Manching, Schulstraße 4;
- 2) Kleinviehwaagen befinden sich in
 - a) Manching, Bergstraße bei Hs.Nr. 8
 - b) Oberstimm, Kreuzung Barthelmarktstraße/Auf der Wiege
 - c) Westenhausen, am Feuerwehrhaus, Abzweigung Achstraße

§ 3

Zweck der Waagen

- 1) Die Fahrzeugwaage dient zum Abwiegen aller Güter und Fahrzeuge bis zu einem Höchstgewicht von 30.000 kg, sowie von Großvieh (Pferde und Rinder).
- 2) Die Kleinviehwaagen dienen zum Abwiegen des Kleinviehs (Fohlen, Kälber, Schweine, Ziegen und Schafe).

§ 4

Waagemeister

Die Wiegegeschäfte besorgen die von der Gemeinde Manching bestellten und gemäß der Wägeverordnung vom 18.6.1970 (BGBl. S. 799) in der jeweils geltenden Fassung geprüften und vereidigten Wäger.

§ 5

Wiegezeiten

- 1) Die Wiegezeiten werden durch Beschluß des Gemeinderates oder des dafür zuständigen Ausschusses festgesetzt.
- 2) Für die Reihenfolge des Wiegens ist die Reihenfolge der Anmeldung maßgebend. Die Anmeldung ist an den Waagemeister zu richten. Sie kann schon im voraus für einen bestimmten Tag und eine Uhrzeit, die noch frei ist, vorgenommen werden, jedoch nicht über die laufende Kalenderwoche hinaus. Wird die Waage zu den festgelegten Zeiten nicht in Anspruch genommen, so ist für die Vormerkung die in der Gebührensatzung festgesetzte Gebühr zu entrichten.
- 3) Außerhalb der nach Abs. 1 festgesetzten Zeiten sind Wiegungen nur in besonderen Fällen zulässig.

§ 6

Wiegschein, Waagbuch

- 1) Über das Ergebnis der Abwiegung wird dem Auftraggeber ein Wiegschein mit der Unterschrift des Waagemeisters ausgestellt. Sind mehrere Auftraggeber vorhanden, so wird der Wiegschein dem ausgehändigt, auf den sich die Auftraggeber geeinigt haben. Auf Antrag wird eine Zweit- oder Mehrschrift des Wieg-scheines ausgestellt.
- 2) Der Wiegschein enthält neben der Bezeichnung der Waage (Gemeinde Manching) folgende Angaben:
 1. Fortlaufende Nummer des Wieg-scheines
 2. Bezeichnung des gewogenen Gegenstandes
 3. Bruttogewicht
 4. Taragewicht
 5. Nettogewicht
 6. Unterschrift des Waagemeisters
 7. Gebühr
 8. Datum der Ausstellung
- 3) § 9 der Wägeverordnung ist zu beachten.

§ 7

Haftung

Für eine schuldhafte Beschädigung der Waage haftet der Auftrag-geber.

§ 8

Ausschluß von der Benützung

Wer mehr als zweimal eine fällige Wiegegebühr trotz Mahnung der Gemeindekasse nicht entrichtet hat, kann durch Beschluß des Gemeinderates solange von der Benützung der Waage ausge-schlossen werden, bis die fälligen Gebühren entrichtet worden sind.

- 3 -
§ 9

- 1) Den Weisungen des Waagemeisters hinsichtlich der Benutzung der Waage, Aufstellung, sowie An- und Abtransport des Waagegutes und Ordnung beim Warten ist Folge zu leisten.
- 2) Jede mißbräuchliche Einwirkung auf die Ausweisung des wirklichen Gewichtes z.B. Stehen auf der Waagbrücke, Mitwiegenlassen nicht zugehöriger Gegenstände usw. ist verboten

§ 10

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung (§9) werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu DM 500.-- geahndet. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie Art. 4 und 5 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes finden Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Manching, den 13.3.1980

GEMEINDE MANCHING

S t u t z

1. Bürgermeister



Genehmigungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm Nr. 21/843 vom 19.3.1980 rechtsaufsichtlich genehmigt

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Rathaus Zimmer 4/EG in der Zeit vom 1.4.1980 bis einschließlich 16.4.1980 zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Auf die Niederlegung der Satzung wurde gem. Art. 26 Abs. 2 GO mit Bekanntmachung durch Anschlag an allen Gemeindetafeln und Hinweis im Mitteilungsblatt der Gemeinde "Der Manchinger Bote" hingewiesen.

Manching, den 17.4.1980

GEMEINDE MANCHING

S t u t z

1. Bürgermeister

